

1925

235



I.
SATZUNGEN
DES
UNION-YACHT-CLUBS

(4.) Die Statutenexemplare A und B verbleiben beim Akte. Das

§ 1.

Name und Sitz des Vereines.

Der Verein heißt „Union-Yacht-Club“ (U. Y. C.) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2.

Zweck des Vereines.

Der Zweck des Vereines ist:

1. Die Aufstellung und Durchführung einheitlicher *Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen* für Rennbote und die Einführung einheitlicher *Yachtgebräuche*, insoweit hiefür nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes oder einer Landesvertretung eintritt.

2. Die Pflege des *Segelsportes* und die Förderung der gemeinsamen seglerischen Bestrebungen der Mitglieder des U. Y. C., sowie die Vermittlung des geselligen Verkehrs derselben untereinander.

3. Die Gründung von *Zweigvereinen* des U. Y. C. zur Schaffung örtlicher, die Ausübung des Segelsportes fördernder Einrichtungen und zur örtlichen Durchführung seglerischer Veranstaltungen, sowie die Aufrechterhaltung und Verbindung zwischen diesen Zweigvereinen.

Der Pflege des Segelsportes (Punkt 2) dient im einzelnen die Förderung:

- a) des Wettsegelns,
- b) des Jugendsegelns und
- c) des Motorbetriebes, insoweit er mit dem Segelsporte in unmittelbarem Zusammenhang steht (Hilfsmotorbetrieb, Schleppdienst, Nachrichtendienst, Rettungsdienst, Aufsichtsdienst).

§ 3.

Zweigvereine.

Zur Schaffung von örtlichen, die Ausübung des Segelsportes fördernden Einrichtungen sowie zur örtlichen Durchführung

seglerischer Veranstaltungen (§ 2, Punkt 3) bestehen Zweigvereine des U. Y. C.

An jedem österreichischen Binnengewässer darf in der Regel nur *ein* solcher Zweigverein bestehen.

Jeder Zweigverein führt die Flagge des U. Y. C. sowie die Bezeichnung „Union-Yacht-Club“ vor seinem eigenen Namen und hat das Recht, Vertreter in den Vorstand des U. Y. C. zu entsenden und Anträge am Seglertage zu stellen.

Jeder Zweigverein ist an die Satzungen und die Segelordnung des U. Y. C. gebunden. Er hat das vom U. Y. C. beschlossene Normalstatut als sein ausschließliches Vereinsstatut anzusehen.

Jeder Zweigverein hat dem Vorstande des U. Y. C. alle Veränderungen im Stande seiner Mitglieder und Fahrzeuge jeweils unverzüglich anzuzeigen und ihm seine Jahres- und Wettfahrtberichte regelmäßig einzusenden.

Yachten, die dem Oberbootmann des U. Y. C. nicht gemeldet sind, gelten nicht als Yachten des U. Y. C.

§ 4.

Zulassung neuer Zweigvereine.

Über die Zulassung neuer Zweigvereine entscheidet der Vorstand des U. Y. C.; sie erfolgt in der Weise, daß im Vorstand sowohl über die einzelnen, dem aufzunehmenden Verein angehörenden Mitglieder, als auch über die Aufnahme des Vereines als solchen abgestimmt wird. Gegen einen abweislichen Bescheid steht die Berufung an den Seglertag offen.

§ 5.

Ausscheidung eines Zweigvereines.

Die Ausscheidung eines Zweigvereines ist auszusprechen:

- a) wenn er gegen die Satzungen des U. Y. C., gegen die Segelordnung oder gegen das Normalstatut des Zweigvereines grüßlich verstößt,
- b) wenn er den Zwecken des U. Y. C. offenbar zuwiderhandelt,
- c) wenn er die Ehre der Flagge nicht wahrt.

Der Vorstand des U. Y. C. kann die Tätigkeit eines solchen Zweigvereines bis zum Zusammentritt des nächsten Seglertages zeitlich einstellen. Über die Ausscheidung entscheidet der Seglertag.

4.) Die Statutenexemplare A und B verbleiben beim Akte. Das Statutenexemplar D (ohne Klausel) ist der Erledigung ad 1) des

Mit dem Tage des freiwilligen Austrittes oder der Ausscheidung eines Zweigvereines verliert derselbe das Recht, die Flagge und den Namen des U. Y. C. zu führen.

§ 6.

Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 7.

Mitglieder.

Die Mitglieder des U. Y. C. sind:

- ausübende oder
- beitragende oder
- Ehrenmitglieder des U. Y. C. oder eines Zweigvereines oder
- Jugendliche.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Aufnahme in den Zweigverein nach den Bestimmungen des Normalstatutes, beziehungsweise nach denen über die Jugendabteilungen der Zweigvereine.

Zum *Ehrenmitglied* des U. Y. C. kann jede Person ernannt werden, die sich um den Verein oder den Segelsport überhaupt besondere Verdienste erworben hat.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Seglertag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden.

§ 8.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Den ausübenden Mitgliedern steht das Tragen der Vereinskleidung sowie das Führen der Vereinsflagge und des Vereinsstanders nach Maßgabe der Bestimmungen der Segelordnung zu. Sie haben Sitz und Stimme am Seglertage. Sie sind der Segelordnung unterworfen und zahlen eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag.

Die beitragenden Mitglieder dürfen das vorgeschriebene Abzeichen tragen und zahlen einen Jahresbeitrag.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder.

8

Für die Jugendlichen und die Jugendabteilungen gelten besondere Bestimmungen.

§ 9.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt aus dem U. Y. C. erfolgt durch den Austritt aus den Zweigvereinen.

§ 10.

Ausschließung der Mitglieder.

§ 10.

Ausschliessung der Mitglieder.

Unbeschadet des Rechtes jedes Zweigvereines zur Ausschliessung eines Mitgliedes kann auch seitens des U. Y. C. die Ausschliessung eines Mitgliedes ausgesprochen werden:

- wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser,
- wegen offenbarem Zuwiderhandeln gegen die Satzungen des U. Y. C. oder die Segelordnung,
- wegen eines gegen den seglerischen Gemeinsinn verstossenden oder das Ansehen des Clubs schädigenden Benehmens,
- wegen einer unehrenhaften Handlung,
- Ueber die Ausschliessung entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden. Gegen die Ausschliessung steht die Berufung an den Seglertag offen, die binnen 4 Wochen beim Vorstand einzubringen ist.

Die Ausschliessung hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Zweigvereinen, denen der Ausgeschlossene zur Zeit angehört, zur Folge. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft im U. Y. C. durch Ausschliessung aus einem Zweigverein (Normalstatut § 13).

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Seglertage in gesondertem Wahlgang mit Mehrheitsbeschluß gewählt. Die Wahl gilt auf zwei Jahre, beziehungsweise bis zum nächsten ordentlichen Seglertage.

Die Delegierten der Zweigvereine und ihre Ersatzmänner werden auf ein Jahr von einer Generalversammlung jedes einzelnen Zweigvereines bis auf Widerruf gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ist von der Zahl der ausübenden Mitglieder der Zweigvereine abhängig; auf je 100 ausübende Mitglieder entfällt ein Vertreter, wobei das angefangene 100 für voll gilt. Die gewählten Vertreter und ihre Ersatzmänner sind bis längstens 1. Oktober des Jahres, in welchem der Seglertag einberufen wird, dem Vorstände des U. Y. C. schriftlich unter Angabe der Anschrift bekanntzugeben.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Oberbootsmann, den Schriftführer und den Säckelwart sowie deren Stellvertreter, wobei jedoch die beiden an Mitgliederzahl stärksten Zweigvereine den Anspruch darauf haben, daß jedem von ihnen einer der drei genannten Funktionäre entnommen werde.

§ 13.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Seglertag vorbehalten sind.

Im besonderen obliegt ihm:

1. die Mitwirkung bei der Mitgliederaufnahme durch Abstimmung über jeden vorgeschlagenen Aufnahmebewerber (Normalstatut § 5);
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse des Seglertages;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Genehmigung des Voranschlages und die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge in jenen Jahren, wo der ordentliche Seglertag nicht zusammentritt;
5. die Vorbereitung und Leitung der Seglertage;
6. die Handhabung der Segelordnung, im Bedarfsfalle deren Ergänzung mit der Wirksamkeit bis zum nächsten Seglertage (§ 17):

§ 13.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Seglertag vorbehalten sind.

Im Besonderen obliegt ihm:

- 1.) Die Mitwirkung bei der Mitgliederaufnahme durch Abstimmung über jeden vorgeschlagenen Aufnahmebewerber (Normalstatut § 5);
- 2.) die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse des Seglertages;
- 3.) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4.) die Genehmigung des Voranschlages und die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge in jenen Jahren, wo der ordentliche Seglertag nicht zusammentritt;
- 5.) die Vorbereitung und Leitung des Seglertages;
- 6.) die Handhabung der Segelordnung, im Bedarfsfalle deren Ergänzung mit der Wirksamkeit bis zum nächsten Seglertag (§ 17);
- 6a.) Beschlussfassungen und Wahlen nach § 16 Ziffer 2 im Falle der Dringlichkeit mit Wirksamkeit bis zum nächsten Seglertag;
- 7.) die Führung des Yachtverzeichnisses und die Behandlung der Messbriefe;
- 8.) die Erlassung von Bestimmungen über die Jugendabteilungen der Zweigvereine;
- 9.) die Erlassung von Strafverfügungen (§ 18);
- 10.) die Vertretung des Vereines nach aussen und die Beschickung der auswärtigen Seglertagen;
- 11.) die Stellung von Anträgen bei einem übergeordneten Verband;
- 12.) die Zulassung neuer Zweigvereine (§ 4);
- 13.) die zeitliche Einstellung der Tätigkeit eines Zweigvereines (§ 5);
- 13a.) die Ausschliessung von Mitgliedern (§ 10);
- 14.) die Entscheidung über Berufungen gegen den Beschluss eines Zweigvereines auf Ausschliessung eines Mitgliedes (Normalstatut § 13).

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme. Zur Aufnahme neuer Mitglieder (Ziffer 1), zur Ausschliessung von solchen (Ziffer 13a), zur Zulassung neuer Zweigvereine (Ziffer 12) und zur Einstellung von Zweigvereinen (Ziffer 13) ist zwei Drittel Mehrheit und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14.

Besondere Befugnisse und Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder, der Ausschüsse und der Vermesser.

Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Seglertagungen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach aussen und unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Die Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberbootsmann führt das Yachtverzeichnis, überwacht die Yachtvermessung und nimmt die Einhaltung der Segelordnung wahr.

Der Schriftführer besorgt den Schriftenwechsel des Vereines, überwacht die Kanzlei, verfasst die Sitzungsprotokolle und verwaltet die Urkundensammlung und die Vereinsbücherei.

Der Säckelwart führt die Mitgliederliste im Einvernehmen mit dem Schriftführer, hebt die Mitgliedsbeiträge ein, leistet die bewilligten Zahlungen und verwaltet den Vereinssäckel.

Oberbootsmann, Schriftführer und Säckelwart werden durch ihre Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfalle von ihnen vertreten.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und diese mit der Vorberatung und Berichterstattung oder auch mit der selbständigen Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.

Als Vermesser kann jedermann bestellt, bezw. vorgeschlagen werden, der die nötige Eignung besitzt und verspricht, sich bei Ausübung seines Amtes an die gegebenen Dienstregeln zu halten.

beim Vorstand des U. Y. C. schriftlich eingebracht sind, dürfen nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sich die Mehrzahl

zusamm
5. di
6. d
Ergänzu

§ 16.

Wirkungskreis des Seglertages.

ertag ist vorbehalten: stellung einheitlicher Wettsegel-, d Vermessungsbestimmungen für Renn- und die Einführung einheitlicher bräuche § 2, Ziffer 1; schlussfassung über den Eintritt des in andere Vereinigungen und über den t aus solchen sowie die Wahl der Ver- des U. Y. C. in diese Vereinigungen; lassung der Vorschriften über Flag-

der zweiten Stimme. Gleichheit entscheidet der Vorsitzend 5 abwesende Mitglieder vertreten. Bei Mitglieder. Ein Mitglied darf nicht m oder durch schriftliche Vollmacht ver mit einfacher Stimmenmehrheit der am Satzungen nichts anderes vorgeschrieb der Seglerwahl beschlossene, sondern

der Seglerwahl beschlossene, sondern... in der Regel im November oder Dezember... der ordentliche Seglerkongress... in der Regel im November oder Dezember... der ordentliche Seglerkongress... in der Regel im November oder Dezember... der ordentliche Seglerkongress...

§ 14.

Besondere Befugnisse und Obliegen einzelner Vorstandsmitglieder, des Schüses und der Vermesser.

Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Seglertagungen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach außen und unterzeichnet gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden alle Schriftstücke, die den Verpflichtungen oder an die Behörden gerichteten im Falle seiner Verhinderung.

Der Oberbootsmann führt das Yachtvermessungswesen und die Einhaltung der Segelordnung wahr.

Der Schriftführer besorgt den Geschäftsverlauf des Vereines, überwacht die Kanzlei, fasst die Sitzungsprotokolle und veranlasst die Urkundensammlung und die Vereinsbücher. Der Säckelwart führt die Mitglieder

§ 15.

Der Seglertag.

Die allgemeinen Mitgliederversammlungen des U.Y.C. sind entweder ordentliche oder ausserordentliche Seglertage.

Der ordentliche Seglertag tritt alle 2 Jahre in der Regel im November oder Dezember zusammen. Ausserordentliche Seglertage finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes des U.Y.C.;
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder;
- c) auf Beschluss des Seglertages.

Die Abhaltung des ordentlichen Seglertages ist mindestens vier Wochen, jene eines ausserordentlichen Seglertages mindestens zwei Wochen früher unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der vorliegenden Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor dem Seglertage beim Vorstand des U.Y.C. schriftlich eingebracht sind, dürfen nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn sich die Mehrzahl der am Seglertag vertretenen Stimmen ohne vorgängige Wechselrede für die Zulassung ausspricht. Anträge, deren Annahme nach den Satzungen einer qualifizierten Mehrheit bedarf, können nur zur Verhandlung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Zur Beschlussfähigkeit muss wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung kann ein zweiter Seglertag - und zwar gleichzeitig mit dem ersten - ausgeschrieben werden, der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, jedoch nur in Ansehung der auf der Tagesordnung stehenden Anträge beschlussfähig ist.

Der Seglertag beschliesst, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied darf nicht mehr als 5 abwesende Mitglieder vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

§ 16.

Wirkungskreis des Seglertages.

- Dem Seglertag ist vorbehalten:
- 1.) Die Aufstellung einheitlicher Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen für Rennboote und die Einführung einheitlicher Yachtgebräuche § 2, Ziffer 1;
 - 2.) die Beschlussfassung über den Eintritt des U.Y.C. in andere Vereinigungen und über den Austritt aus solchen sowie die Wahl der Vertreter des U.Y.C. in diese Vereinigungen;
 - 3.) die Erlassung der Vorschriften über Flaggenführung, Vereinskleidung und Vereinsabzeichen;
 - 4.) die Erlassung von Richtlinien über die Errichtung von Jugendabteilungen der Zweigvereine und die Zulassung von Jugendlichen, sofern nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Verbandes oder einer Landesvertretung eintritt;
 - 5.) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung nach Anhörung des Gutachtens der vom Seglertag gewählten Rechnungsprüfer;
 - 6.) die Genehmigung des Voranschlages;
 - 7.) die Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge;
 - 8.) die Wahlen in den Vorstand des U.Y.C.;
 - 9.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des U.Y.C.;
 - 10.) die Entscheidung über Berufung wegen Nichtzulassung eines neuen Zweigvereines durch den Vorstand des U.Y.C.;
 - 11.) die Entscheidung über Berufung gegen Strafverfügungen des Vorstandes des U.Y.C.;
 - 12.) die Entscheidung über Berufung gegen die Ausschliessung eines Mitgliedes durch den Vorstand des U.Y.C.;
 - 13.) die Ausscheidung eines Zweigvereines;
 - 14.) die Aenderung der Satzungen des U.Y.C.;
 - 15.) die Auflösung des U.Y.C.

ist fern-
Exemplar B
ampiglie

- 4.) Die Statutenexemplare A und E verbleiben beim Akte. Das Statutenexemplar D (ohne Klausel) ist der Erledigung ad 1) das Statutenexemplar B ist der Erledigung ad 2) anzuschliessen.

8. die Wahlen in den Vorstand des U. Y. C.;
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern des U. Y. C.;
10. die Entscheidung über Berufung wegen Nichtzulassung eines neuen Zweigvereines durch den Vorstand des U. Y. C.;
11. die Entscheidung über Berufung gegen Strafverfügungen des Vorstandes des U. Y. C.;
12. die Ausschließung eines Mitgliedes des U. Y. C.;
13. die Ausscheidung eines Zweigvereines;
14. die Änderung der Satzungen des U. Y. C.;
15. die Auflösung des U. Y. C.

§ 17.

Die Segelordnung.

Die Wettsegel-, Bau- und Vermessungsbestimmungen, die Yachtgebräuche, die Vorschriften über Flaggenführung, das Tragen der Vereinskleidung und von Vereinsabzeichen sind, soweit nicht Vorschriften eines übergeordneten Verbandes bestehen, durch die Segelordnung (S.-O.) geregelt.

§ 18.

Strafbestimmungen.

Der Vereinsvorstand kann einzelne Mitglieder des U. Y. C., die gegen die Segelordnung verstoßen oder das Ansehen des U. Y. C. schädigen, von der Teilnahme an allen Wettfahrten zeitweilig oder dauernd ausschließen.

Ferner ist er berechtigt, eingetragene Fahrzeuge aus dem Yachtverzeichnis zu streichen, wenn nach seinem Urteile durch deren Verwendung das Ansehen des U. Y. C. herabgesetzt wird.

Gegen solche Strafverfügungen steht die Berufung an den nächsten Seglertag offen.

In welchen Fällen die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem U. Y. C. oder die Ausscheidung eines Zweigvereines ausgesprochen werden kann, bestimmen die Paragraphen 5 und 10 dieser Satzungen.

14

§ 19.

Jugendsegeln.

Die Erlassung von Bestimmungen über die Jugendanordnungen der Zweigvereine zum Zwecke der Heranbildung jugendlicher Segler und über die Zulassung von Jugendlichen zur Ausübung des Segelportes erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der vom Seglertag erlassenen Richtlinien.

§ 20.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse zwischen dem Vorstande des U. Y. C., einem Zweigvereine oder einzelnen Mitgliedern werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein nur aus Vereinsmitgliedern zu bildendes Schiedsgericht engültig entschieden. In dieses Schiedsgericht entsendet jeder der Streitteile einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Dritten zum Vorsitzenden. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

§ 21.

Satzungsänderung.

Zur Änderung der Satzungen des U. Y. C. bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der am Seglertage Anwesenden und durch Vollmacht Vertretenen.

§ 22.

Auflösung des Vereines.

Im Falle der Auflösung des Vereines ist mangels einer besonderen Bestimmung des Seglertages das Vermögen des U. Y. C. auf die zu dieser Zeit im Vollbesitze ihrer Rechte stehenden Zweigvereine nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen aufzuteilen. Sind Zweigvereine nicht vorhanden, so hat der die Auflösung durchführende Vereinsvorstand zu bestimmen, welchen seglerischen Zwecken das Vereinsvermögen zu widmen ist.

15



2.) An d

Bundespollzeidirektion v. D.

W i e n .

(4.) Die Statutenexemplare A und E verbleiben beim Akte. Das Statutenexemplar D (ohne Klausel) ist der Erledigung ad 1) das Statutenexemplar B ist der Erledigung ad 2) anzuschliessen.

ist fer-
Exemplar B
ampiglie